

ist vorgestern vom obersten Gerichtshofe des Kongostates zu Brüssel freigesprochen worden. Dieses Urteil wird niemanden überraschen, der die Verhandlungen genau verfolgt und aus denselben ersehen hat, wie alle bei diesem eigenartigen Gerichtsverfahren beteiligten Personen — Richter und Verteidiger, und sogar der die Anklage vertretende Staatsanwalt — ihre Überzeugung von der Unschuld Rothans noch vor Abschluß der Verhandlungen offen zur Schau getragen haben. Dahingegen hat der Verlauf des Gerichtsverfahrens selbst überall große Bewunderung erregt. Bei Durchsicht der zunächst nur lückenhaften und größtentheils nur den Eindruck einzelner Gerichtsepisoden wiederholenden Zeitungsberichte hat man sich kopfständig gefragt, ob diese Berichte denn tatsächlich auf Wahrheit beruhten, und, wenn dies der Fall sei, was die den Kongostaat in Brüssel vertretende Gerichtsbehörde eigentlich mit der Aufführung dieser richterlichen Komödie bezwecke.

Kapitän Lothaire

ist vorgestern vom obersten Gerichtshofe des Kongostaaates zu Brüssel freigesprochen worden. Dieses Urteil wird niemanden überraschen, der die Verhandlungen genau verfolgt und aus denselben ersehen hat, wie alle bei diesem eigenartigen Gerichtsverfahren beteiligten Personen — Richter und Verteidiger, und sogar der die Anklage vertretende Staatsanwalt — ihre Überzeugung von der Unschuld Lothaires noch vor Ablauf der Verhandlungen offen zur Schau getragen haben. Dagegen hat der Verlauf des Gerichtsverfahrens selbst überall große Verwunderung erregt. Bei Durchsicht der zunächst nur lüdenhaften und größtentheils nur den Eindruck einzelner Gerichtsszenen widerstreuenden Zeitungsberichte hat man sich stets gewundert, ob diese Berichte denn tatsächlich auf Wahrheit beruhten, und, wenn dies der Fall sei, was die den Kongostaat in Brüssel vertretende Gerichtsbehörde eigentlich mit der Aufführung dieser richterlichen Komödie bezwecke.

Geschäftsverbindungen mit den arabischen Sklavenjägern unterhielten. Stoles hätte im übrigen diese seine Handelszweide sogar gegen die ausdrücklichen Verbote der englischen Kolonialämter am Ugandasee verstoßen und gedroht, daß er seine „Eroberungszüge“ nach dem Elfenbein am oberen Nil, wenn es nicht anders ginge, an der Spitze eines von ihm unter den Eingeborenen angeworbenen Heeres durchführen würde, und sollte er auch dabei genötigt sein, seinen Behörden den Krieg zu erklären.

Nach dieser, eigentlich an die Adresse der deutschen Kolonialbehörden gerichteten Anklagechrift konnte der „Angellagte“ Lothaire freilich „ruhig und klar“ seine „glänzende Verteidigungrede“ halten, deren Hauptinhalt in den nachstehenden Sägen wiedergegeben ist. Er habe in Bangala in regelmäßiger Weise als Richter den Schwur geleistet, und sei demnach befugt gewesen, nach seiner freien Auffassung der Thatsachen zu handeln und zu richten. Er habe Stoles nicht als einen Händler, sondern als einen mit bewaffneter Truppe das Land durchziehenden Räuberhäufling durch den Lieutenant Henry ver-

Erst die jetzt eingetroffenen belgischen Blätter, die umfangreiche Gerichtsreferate enthalten, werfen einiges Licht auf die räthelhafte Gebarung der belgisch-longstaatlichen Frau Justitia. Es scheint danach, daß die bisherigen Berichte tendenziös einseitig gemacht waren, daß es sich nicht bloß um eine Glorifizierung des nationalen Helden Lothaire handelt, sondern in der Haupthache um einen Prozeß, dessen Ergebnis es beweisen sollte, daß der Kongostaat die ihm von Europa übertragene Kulturmission im Innern des schwarzen Erdteiles nicht allein gegen die eingeborenen und dort lebhaften Gegner der europäischen Besetzung, gegen die feindlichen Negertümme und arabischen Sklavenhalter, sondern auch gegen deren weiße Beschützer, die Engländer und Deutschen, durchzuführen hat. Von dieser für uns Deutsche beachtenswerten Seite dieses longstaatlichen Gerichtsstaates vermag man sich am besten aus den Verhandlungen der zweiten Gerichtsitzung überzeugen. Der berichterstattende Rat (le conseiller rapporteur) Sam Wiener brachte hier mehrere Schriftstudie zur Verlehnung, deren Inhalt darin bestand, daß die deutschen Kolonialbehörden den Aufstand der Krober im Lulwugebiete eifrig unterstützen hätten, indem sie den Bestimmungen der Brüsseler Urteile entgegen den Eingeborenen Waffen und Pulver verlaufen. Baron Thonis, der frühere Gouverneur in Boma, berichtet, daß der berüchtigte Rumeliza seine Banden auf deutschem Gebiete angeworben und ausgerüstet habe, und daß alle ausländischen Stämme, die er in be- hauberpunkt durch den Lieutenant Henry verhaftet und auf Grund eines von ihm selbst unter Beziehung dieses Offiziers als Zeugen und des Dr. Rochaur als Dolmetscher durchgeführten Prozesses, dessen Bericht er selbst während der „Verhandlung“ verfaßt und nachträglich ergänzt habe, zum Tode verurteilt und an dem so „richtkräftig“ Verurteilten auch sofort die Todesstrafe vollführen lassen. Er betrieß sich auf Zeugenaussagen, um darzuthun, daß er nach Vollstreckung des Urteils die Leiche des gehängten Stoiles in würdiger Weise — unter Trommelgeschlag und mit Fanfaren (!) hätte beerdigen lassen. Gegenüber den „Glanzleistungen“ der Verteidigung sind die in der eigentlichen Anklageschrift enthaltenen, aber von niemandem vertretenen Angaben über die Unverfügbarkeit der Handelsmission des gehängten Stoiles und über die „Mängel“ des gegen ihn stampflos durchgeführten „Kriegsprozesses“ nicht zur Geltung gelommen. Die englischen Zeugenaussagen wurden als vom nationalen Patriotismus distilliert anerachtet gelassen und der Staatsanwalt Human selbst, der übrigens als Assessor im Bureau des Verteidigers von Lothaire beschäftigt ist, hat ohne Widerspruch zu finden, hervorgehoben, daß, selbst wenn in der Haltung Lothaires dem Stoiles gegenüber irgend ein juristischer Fehler liege und wenn auch Stoiles das Objekt eines Gerichtsvertrags geworden sei, der Kapitän dennoch nicht schuldig sei, denn er habe als ethischer Mensch gehandelt, wie es das Gewissen ihm distillierte.

und daß alle aufständischen Stämme, die er zu bekämpfen hatte, mit deutschen Gewehren und Schießbedarf versehen waren. Auch der belgische Konsul in Sansibar weiß zu melden, daß Stoles seit langen Jahren Waffen und Pulver mit Vorwissen der deutschen Behörden nach dem Innern Afrikas befördert, und daß er diese „Warenartikel“ von deutschen Lieferanten bezogen habe. Aus Erklärung dafür ist in einem dieser Berichte angeführt, daß seit der Unterdrückung des Araberaufstandes im Osten des Kongostates kein Elfenbein mehr in das deutsche Gebiet eingeführt wurde, und man deutscherseits sich für diesen

Wie sich die politischen Kreise in Deutschland zu der Sache stellen, dafür giebt folgende Auskunft der „Post“ einen guten Anhalt:

„Man mag über den Fall Lothaire-Sokes und über die Freisprechung des ersten denken wie man will, so wird man doch mit der größten Gnädigtheit die Unterstellungen zurückweichen müssen, welche dessen Verteidiger sich Deutschland gegenüber zu machen trachten.“

© 2009 Wiley Periodicals, Inc.

Sur l'indoléosie des glandes

Aus den Vorträgen, die in der Allgemeinen Sitzung des Psychologenkreises in München gehalten worden sind, heben wir noch den von Prof. W. Preyer über die Psychologie des Kindes hervor. Wir folgen dabei einem kurzen

Brenzels berichtet die Ergebnisse der Beobachtungen des Kindes hervor. Wir folgen dabei einem kurz zusammenfassenden Berichte der „Tgl. Röhr.“, in dem es heißt:

Brenzel betont, daß die genetische Methode der phänotypischen Forschung in Deutschland so wenig Vertreter gefunden hat. Psychologische Vorgänge sind am neugeborenen Kind noch verhältnismäßig einfach und gut zu übersehen, später sind sie schwieriger in ihre Einzelbestandteile aufzulösen. Das Problem der Freiheit des Kindes ist nicht durch Versuche zu lösen; sie sind aber dazu auch nicht erforderlich, vielmehr kommt es zunächst auf die reine Beobachtung an. Welche Art von Beobachtungen sind nun, zunächst am Neugeborenen, dann am ein-, zwei-, dreijährigen Kind zu machen, um die wissenschaftliche Erkenntnis der Seelenentwicklung zu fördern? Zuerst ist auf sämtliche Muskelbewegungen zu achten: die Bewegungen der Gliedmaßen, der Gesichtsmuskeln, des Kopfes und des Körpers sind die einzige phänotypisch wertvollen, wenn nicht überhaupt die einzigen objektiven Merkmale beginnender physischer Vorgänge sowohl vor wie nach der Geburt. Natürlich ist es schwer, in der wechselseitlichen Unruhe des kleinen Kindes Gesetzmäßigkeiten zu finden, namentlich soll man sich hüten, den Bewegungen „Ursachen“ unterzulegen, ein Verfahren mittels dessen die Ammen manchmal verblüffende Wirkungen erzielen und zeigen wollen, wie flog das Kind schon ist. Es kommt nur darauf an, Naturharesiden zu sammeln und die in ihnen zusammengefaßten Erscheinungen als von

so hätten die deutschen Kolonialbehörden wissen müssen, daß sie den Brüsseler Ältesten zu widerhandelten, indem sie diese Warenartikel an Leute auslieferten, die direkte Geschäftskontakte mit den arabischen Sklavenjägern unterhielten. Stokes hätte im übrigen diese seine Handelszwecke sogar gegen die anstrenglichen Verbote der englischen Kolonialämter am Ugandasee verfolgt und gedroht, daß er seine „Eroberungszüge“ nach dem Eisenbahn am oberen Nil, wenn es nicht anders ginge, an der Spitze eines von ihm unter den Eingeborenen angeworbenen Heeres durchführen würde, und sollte er auch dabei genötigt sein, seinen Behörden den Krieg zu erklären.

Nach dieser, eigentlich an die Adresse der deutschen Kolonialbehörden gerichteten Anklagechrift konnte der „Angestellte“ Lothaire freilich „ruhig und klar“ seine „glänzende Verteidigungssrede“ halten, deren Hauptinhalt in den nachstehenden Sätzen wiedergegeben ist. Er habe in Uganda in regelmäßiger Weise als Richter den Schwur geleistet, und sei demnach befugt gewesen, nach seiner freien Auffassung der Thatsachen zu handeln und zu richten. Er habe Stokes nicht als einen Händler, sondern als einen mit bewohnter Truppe das Land durchziehenden Räuberhäuptling durch den Lieutenant Henry verhaftet und auf Grund eines von ihm selbst unter Beziehung dieses Offiziers als Zeugen und des Dr. Michaux als Dolmetscher durchgeführten Prozesses, dessen Bericht er selbst während der „Verhandlung“ versah und nachträglich ergänzt habe, zum Tode verurteilt und an dem so „richträtsig“ Verurteilten auch sofort die Todesstrafe vollführen lassen. Er betriebe sich auf Bengenaussagen, um darzuthun, daß er nach Vollstreckung des Urteils die Leiche des gehängten Stokes in würdiger Weise — unter Trommelschlag und mit Fackeln (!) hätte beerdigten lassen.

Gegenüber den „Glausleistungen“ der Verteidigung sind die in der eigentlichen Anklagechrift enthaltenen, aber von niemandem vertretenen Angaben über die Unserfönnlichkeit der Handelsmission des gebannten

noch so weiten Spielraum einzuräumen und auch in der vorliegenden Falle, wo der Ausgang von vornherein festgestanden zu haben scheint und die Gerichtsverhandlung mehr die Bedeutung einer äußeren Form hat, diese Regel gelten lassen. Aber lediglich pro eundranda causa eine jeder tatsächlichen Unterlage entbehrende Verdächtigung gegen die deutsche Kolonialverwaltung erheben, als ob sie mit den Feinden des Kongostaates unter einer Decke gesteckt habe, überschreitet auch die weiteste der der Verteidigung zugemachten Grenzen. Behaupteungen wie die, daß der Verkauf von Pulver und Blei die einzige Einnahmequelle der deutschen Kolonie sei, und die Andeutungen, als ob einer der von Lothaire bekämpften Araberhäuplinge den Schuh und die Unterstützung der deutschen Verwaltung genossen habe, richten sich von selbst. Der unbesangene Beurteiler gewinnt daraus den Eindruck, als ob dem Verteidiger die Sache seines Klienten im Wirklichkeit seineswegs zweifelhaft erschienen sei, und als ob er, um deren Schwäche zu verdecken und die Aufrichtigkeit von dieser selbst abzulenken, sich jene Angriffe auf die deutsche Verwaltung gelehrt habe. Natürlich wird man den Kongostaat und seine Regierung nicht für die Äußerungen des Verteidigers verantwortlich machen können, so sehr sie dieser auch zugleich als Anwalt der Interessen des Kongostaates aufzuwirkt. Aber das darf als sicher angenommen werden, daß den Interessen des Kongostaates und dem freundnachbarlichen Verhältnis des selben zu unseren ostafrikanischen Besitzungen durch nichts weniger gedient wird, als durch solche als reine Verdächtigungen zu charakterisierende Anschuldigung unserer Kolonialverwaltung. Wie man in den Büchern steht, hallt es unmöglichlich aus demselben zurück. Daß hätte Dr. Grauz sich gefälligst selbst sagen können, selbst wenn ihn seine frühere Stellung als Minister nicht über die Bedeutung der Wahl der richtigen Worte belehrt haben sollte. Der Eindruck der Freiwerbung Lothaires wird rechtlich durch die gegen Deutschland gerichteten Angriffe nicht verbessert.“

Unveränderlichkeit der Handelsrichtung des gehängten Stokes und über die Mängel des gegen ihn stempelnden und getrockneten Zuges nicht geachtet.

Stokes und über die „Blücher“ des gegen ihn verhängt durchführten „Kriegsprozesses“ nicht zur Geltung gekommen. Die englischen Begegnungen wurden als vom nationalen Patriotismus dictiert außer acht gelassen und der Staatsanwalt Hyman selbst, der übrigens als Assessor im Bureau des Verteidigers von Lothaire beschäftigt ist, hat, ohne Widerspruch zu finden, hervorgehoben, daß, selbst wenn in der Haltung Lothaires dem Stokes gegenüber irgend ein juristischer Fehler liege und wenn auch Stokes das Opfer eines Gerichtsirrtums geworden sei, der Kapitän dennoch nicht schuldig sei, denn er habe als ehrlicher Mensch gehandelt, wie es das Gewissen ihm dictierte.

In Belgien ist der Freispruch mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden, aber vielleicht werden alle diese belgischen Bewunderer des Verfahrens von Lothaire und der gerichtlichen Verteilung desselben in der Folge über diesen merkwürdigen Gerichtsfall weniger entzückt sein, wenn sie erlauscht haben, welche ungünstigen Eindruck einzelne Phasen der Verhandlung außerhalb Belgiens, insonderheit in Deutschland und England, gemacht haben, auf deren moralische und wohl auch materielle Unterstützung der in seinem Bestande so bedrohte Kongostaat angewiesen ist.

Wie sich die politischen Kreise in Deutschland zu der Sache stellen, dafür gibt folgende Auskunft der „Post“ einen guten Anhalt:

„Man mag über den Fall Lothaire-Stoles und über die Kreisprachung des ersten denken wie man will, so wird man doch mit der größten Gnädigheit die Unterstellungen zurückweisen müssen, welche dessen Verteidiger sich Deutschland gegenüber zu machen scheinen.“

noch so weiten Spielraum einzuräumen und auch in dem vorliegenden Falle, wo der Ausgang von vornherein festgestanden zu haben scheint und die Gerichtsverhandlung mehr die Bedeutung einer äuferen Form hatte, die Regel gelten lassen. Aber lediglich pro colo-
randa causa eine jeder thatächlichen Unterlage ent-
behrende Verdächtigung gegen die deutsche Kolonial-
verwaltung erheben, als ob sie mit den Feinden des
Kongostates unter einer Decke gesteckt habe, über-
schreitet auch die weiteste der der Verteidigung ge-
zogenen Grenzen. Behauptungen wie die, daß der
Verkauf von Pulver und Blei die einzige Einnahme-
quelle der deutschen Kolonie sei, und die Andeutung,
als ob einer der von Lothaire bekämpften Krab-
häuslinge den Schuh und die Unterstüzung der
deutschen Verwaltung genossen habe, richten sich von
selbst. Der unbesangene Beurteiler gewinnt daraus
den Eindruck, als ob dem Verteidiger die Sache
seines Klienten in Wirklichkeit keineswegs zweifellos
erschienen sei, und als ob er, um deren Schwäche zu
verdecken und die Aufmerksamkeit von dieser selbst abzu-
lenken, sich jene Angriffe auf die deutsche Verwaltung ge-
leistet habe. Natürlich wird man den Kongostaat und
seine Regierung nicht für die Äußerungen des Verteidigers verantwortlich machen können, so sehr sich
dieser auch zugleich als Anwalt der Interessen des Kongostates aufzuweisen. Aber das darf als sicher an-
genommen werden, daß den Interessen des Kongo-
staates und dem freundnachbarlichen Verhältnis des-
selben zu unseren ostafrikanischen Besitzungen durch
nichts weniger gedient wird, als durch solche als reine
Verdächtigungen zu charakterisierende Anschuldigungen
unserer Kolonialverwaltung. Wie man in den Busch
ruft, hallt es unwillkürlich aus demselben zurück. Das
hätte Dr. Grauz sich gefälligst selbst sagen können,
selbst wenn ihn seine frühere Stellung als Minister
nicht über die Bedeutung der Wohl der richtigen
Worte belehrt haben sollte. Der Eindruck der Frei-
sprechung Lothaires wird redlich durch die gegen
Deutschland gerichteten Angriffe nicht gebessert."

ist es naheliegend, den Ausbruch von Unruhen, der in verschiedenen Provinzstädten erfolgte, auf Machi-
nationen cubanischer Agenten zurückzuführen. Denn
mag nun sein wie ihm wolle, jedenfalls liegen
auch in den Zuständen Spaniens selber genug
Anlässe zur Unzufriedenheit. Die Konzentrierung der
gesamten Energie der Staatsregierung auf die Be-
wältigung des cubanischen Aufstandes hat in den
übrigen Refforis einen Stillstand zu Wege gebracht,
der die materiellen Interessen der Bevölkerung auf
das empfindlichste schädigt. Während auf der einen
Seite die Anforderungen an den Sackel der Steuer-
zahler ins Uebergemeine steigen, geschieht auf der
anderen Seite aus Mangel an Mitteln nichts zur
angemessenen Entwicklung der Erwerbsverhältnisse.
Im Gefolge einer solchen Politik Rostkand und
Erbitterung einhergehen muß, ist klar. Die Zahl
derjenigen Elemente mehrt sich in bedeutsicher Weise,
die da meinen, bei einem Umsturz der Verhältnisse
nur gewinnen zu können. Auf der anderen Seite hat
die Regierung, ebenfalls dem übermächtigen Drude
der Verhältnisse gehorchaend, das Land von den besten
und zuverlässigsten Verteidigern der bestehenden Ord-
nung, den regulären Elitetruppen, entblößt. Diese,
selbst mangelfhaft verpflegt und schlecht oder gar nicht
geldohnt, stehen gegen die Insurgenten im Felde, und
daheim, wo man längst die Wahrheit über das Los
der nach Cuba bestimmten Truppen erfahren hat,
wählt das Widerstreben der wehrpflichtigen Mann-
schaften, dem Ruf zu den Fahnen zu folgen, bis zu
Akten der offenen Widerrechtlichkeit. Alle in letzter Zeit
aus Spanien geweckten Ahnungslosungen haben ihren
Ursprung in der Abneigung der Bevölkerung gegen
die Lasten der Wehrpflicht und des Steuerbruchs.
Das sind bedenkliche Vorzeichen für einen Staat, der
im Innern mit den starken Parteidörfern der
Republikaner und Karlisten, noch an den mit der
Thatbache eines unabzweigenden Aufstandes und der
Möglichkeit ernster internationaler Konflikte zu
rechnen hat.

—

Tagesgeschichte

Dresden, 8. August. Zur Feier des Geburtstages Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, Herzogs zu Sachsen, fand bei Ihren Königl. Majestäten heute nachmittag um 4 Uhr im Lustschloß zu Pillnitz Königl. Familientafel statt, an welcher Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheiten die Frau Erzherzogin Otto von Österreich mit Höchstihrem ältesten Sohn, dem Erzherzog Karl, sowie Ihre Königl. Hoheiten der Prinz Georg, der Prinz Friedrich August, der Prinz und die Frau Prinzessin Johann Georg, der Prinz Max, der Prinz Albert und die Prinzessin Mathilde teilnahmen. Die Damen und Herren der Hofstaaten

vereinigten sich zu gleicher Zeit zur Marshallstafel.
— Ihre Majestäten der König und die Königin
gedenken allerhöchstlich morgen, Sonntag, nachmittags
1 Uhr 5 Minuten mit Sonderzug von Bahnhof
Niederöldrich aus nach Rehefeld zu begeben. Die An-
kunft auf Bahnhofstation Hermsdorf-Rehefeld erfolgt
nachmittags 3 Uhr 32 Minuten. Von dort verfügez
Sich Ihre Majestäten zu Wagen nach dem Königl.
Jagdschause Rehefeld, um dasselb bis auf weiteres
Aufenthalt zu nehmen.

Dresden, 8. August. Hr. Polizeipräsident Le
Raiste hat einen mehrwöchentlichen Erholungs-
urlaub anzutreten.

Begriffe „Ursache“ und „Wirkung“ in die Beobachtung hinein, so verbürtigt man die Brauchbarkeit der Beobachtung sofort. Die sogenannte Ursächlichkeit geht ja doch nicht über die Erkenntnis der Abhängigkeit der in Zeit und Raum nacheinommenen Gegenstände von einander hinaus. Man hat sich deshalb auf eine beschreibende Seelenentwickelungsgeschichte zu beschränken. Die Muskelbewegungen (impulsive, reflektorische, insinutive, mimische, gefühlssätzliche, überlegte, leichter beim Neugeborenen noch nicht vorhanden) sind die sichersten objektiven Kennzeichen des seelischen Vorgangs. Ein vorzügliches Mittel zur Erforschung und wissenschaftlichen Ausnutzung dieser Bewegungen wäre die, die in neuerer Zeit so vollkommen ausgebildete Schnellphotographie. Es wäre eine verhältnismäßig leichte und lohnende Arbeit, Sammlungen von Momentaufnahmen kleiner Kinder in allen möglichen Haltungen, Einstellungen, Lagen in verschiedenen Ländern anzulegen, die Physiognomien neugeborener Neger mit denen junger Schimpansen zu vergleichen, die veränderte z. B. vierfache Mundform bei gewissen Anfängen des Sprechens, ebenso wie die ersten Anfänge des Lächelns, den ersten Ausdruck des Erstaunens und hundert andere phänotypisch wichtige, aber kurz dauernde Muskelbewegungen auf das Glas zu bannen und damit die Möglichkeit zu schaffen, einerseits die Übereinstimmung der Kinder aller Völker in Bezug auf gewisse mimische Funktionen, anderseits die Verschiedenheit des Ausdrucks eines geistigen Zustandes bei demselben Individuum, je nach dem Alter, festzustellen. Das wäre eine würdige Aufgabe für unsere Verhaherphotographen, von denen es wohl bald in jeder Familie einen geben wird. Alles Seelische ist eben nur durch Bewegungen erfassbar (Gehen, Mimik, Sprechen, Schreiben, Handlungen). Je sorgfältiger man diese objektiven Erhebungen geistigen Geschehens zusammenstellt und vergleicht, um so eher wird man die ihnen entsprechenden geistigen Vorgänge selbst von einander sondern.

Kulturmensch nicht, weil er einen mehr oder weniger großen Teil seiner Natürlichkeit verloren hat, der ganz junger Säugling dagegen beschreibt nicht, beherrscht sich nicht, schafft nichts, verliert sich nicht einen Augenblick, selbst wenn alle seine Ahnen Schauspieler waren. Sowie der Unikinder auf die erste Luge bei dem der Mutter spricht und nicht einmal mächtigen Kindes hört, verliert die weise Unterweisung mit einem Male ihre Anziehungskraft. Das Kind tritt fremd in die Welt und muss lernen, sich anzupassen. In seinem Lebensalter findet diese Anpassung so schnell und folgerichtig statt wie im ersten, das kleine Kind muss sich förmlich die Welt erobern, und das kann noch nicht ausgebildeten Sinnen. Das Neugeborene ist kleinen Raumfresser, kleinen Zeitfresser, ist seelenblind, seelentaub, raumblind, zeitblind, man vermag kaum Worte genug zu finden, um diesen eigenartlichen „Seelenlosen“ Zustand genügend zu kennzeichnen. Doch alldem kommt es in einem Jahre so viel mehr, als irgend ein Tier, und es später allen im Streit um die amüsigsten Lebensbedingungen und im Kampfe um die Welt Herrschaft anlegen ist. Die Entwicklung eindrücklicher Anlagen, die persönliche Aneignung nützlicher Eigenschaften beruht eben auf dieser ganz erstaunlichen Anpassungsfähigkeit des kleinen Kindes. Alle Kinder versuchen erst nach einer langen Probezeit und einem langen Weitschweif der Ideen logisch und fiktiv fort, ihre Sinnesindrücke fasslich zu deuten und die sonderbarsten Merkmale zu begreifen, so lange sie nicht von anderen beeinflusst werden. Die allgemeinen Gesetze des menschlichen Denkens liegen aber schließlich, weil dieselben sind, wie die der objektiven Welt und allein Anpassung an doch ermöglichen.

Die Psychologie des kleinen Kindes verspricht nun
manche Ausklärung frühtiger Thotsachen; sie allein ist
fähig, den vollen Beweis zu erbringen für die Un-
bedingtheit der Entwicklung des Verstandes von der

sein Verstand" ist falsch. Herbart beweist die Psychologie des Kindes nichts für das Vorhandensein angeborener Ideen. Das Kind hat in den ersten Jahren unter seinen Umständen eine deutliche Vorstellung von dem, was man Ichbewusstsein, Ichgefühl und Selbstbewusstsein nennt, bis auf Begriffe, die erst durch lange Erfahrung, Ausbildung verschiedener Gedächtnisbilder, besonders auch durch die

General der Infanterie v. Scherff hat kürzlich ein neues Heft seiner "Kriegsblätter" (Nr. 4, Cerniering von Mez und Roissieu) herausgegeben, in welchem der Versuch des geistvollen Verfassers, den Entschluss Bazaines, sich an Mez festzuhämmern, politisch zu motivieren, besondere Aufmerksamkeit verdient. Dieser Versuch ist ihm, wie in einem Aufsatz von Wojciech Scheibert in der "Kreuz-Ztg." betont wird, sicherlich dahin gelungen, daß bei dem Erst mit der Wahrscheinlichkeit der Darstellung auch die Neigung wächst, die Maßnahmen des Marschalls einer durchaus verständigen Überlegung zugeschreiben. Die Darlegungen v. Scherff sind im kurzem dahin zusammenzufassen, daß Bazaine als Vertrauensmann desナsherr Napoleon vollständig in dessen politische Ziele eingeweiht, die zu seinem Eigentum gemacht hatte. Weit davon entfernt, den gewaltsigen Untergang nachahmend, Kriege zu führen, um Europas umzuholzen, begnügte Napoleon III. sich mit kleinen politischen Erfolgen (1854 und 1859 sind Beispiele), und mit dem großen Vorteile, durch seine Siege den Rahmen seiner Herrschaft und damit seine Dynastie immer fester zu begründen. Das preußische Siegheil von Sedan und das eben erfolgte Plebisit